

Laut Kabinettsbeschluss vom 19.12.2007 soll das Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730, 2003 I S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1595), wie folgt geändert werden:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das Zeichen ist auf der Frontseite der Hülle links unten auf einer Fläche von mindestens 1200 Quadratmillimetern und dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern anzubringen.“

b) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 12 Abs. 2 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1 bis 3“ ersetzt.

2. In § 13 Abs. 3 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.

3. In § 15 Abs. 2 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen,“

4. In § 18 Abs.1 Satz 2 wird der den Satz abschließende Punkt gestrichen und es werden die Wörter

„sowie Medien, in denen

1. Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder
2. Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.“

angefügt.

5. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 12 Abs. 2 Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

b) In Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 12 Abs. 2“ die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

6. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a

Weitere Übergangsregelung

Bildträger mit Kennzeichnungen nach § 12 Abs. 1, deren Zeichen den Anforderungen des § 12 Abs. 2 Satz 1, aber nicht den Anforderungen des § 12 Abs. 2 Satz 2 entsprechen, dürfen bis zum 31. August 2008 in den Verkehr gebracht werden.“

* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81), sind beachtet worden.